

§ 73.

- (1) Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so erhält der Schriftführer das Wort zur Erläuterung. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so hat die Kammer zu entscheiden.
- (2) Wird der Einspruch für begründet erachtet, so hat der Vorstand eine neue Fassung vorzulegen.

§ 74.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterzeichnet.

Stenographische Sitzungsberichte.

§ 75.

- (1) Über jede Sitzung wird ein vollständiger stenographischer Bericht aufgenommen.
 - (2) Jedem Redner wird das Stenogramm seiner Rede gleich nach der Übertragung zur Durchsicht zugestellt. Es ist innerhalb dreier Tage dem Bureau zurückzugeben, das für unverzügliche Drucklegung zu sorgen hat.
 - (3) Einwendungen gegen die Fassung der Sitzungsberichte sind dem Bureau mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und inwieweit die Einwendungen zu berücksichtigen sind.
 - (4) In wichtigen Fällen können die Einwendungen der Kammer zur Entscheidung vorgelegt werden.
-